

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0635
81 - Stadtwerke			Datum: 25.11.2021
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	08.12.2021	Entscheidung

Einführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas – Neukunden,, zum 01.12.2021

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung der Werkleitung zur Neueinführung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Norderstedt - Neukunden“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 08.12.2021 mit Wirkung zum 01.12.2021 in der Fassung der **Anlage** zur Vorlage Nr. B 21/0635 genehmigt.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Einführung

Der Abwärtstrend von 2019 zu 2020 und das geringe Preisniveau von 2020 an den Beschaffungsmärkten für Erdgasterminprodukte hat zum Ende dieses Jahres eine drastische Umkehr erfahren. Verstärkt wurde der Aufwärtstrend durch Faktoren wie die Erholung der Wirtschaft nach der Corona Pandemie, unterdurchschnittliche Temperaturen bis in den Mai hinein und eine derzeit angespannte Versorgungslage mit unterdurchschnittlich gefüllten Gasspeichern. Während die Preise an den Beschaffungsmärkten innerhalb eines Jahres um über 340 % gestiegen sind, konnten die Stadtwerke aufgrund einer risikoarmen Langfristbeschaffung den Anstieg der Erdgasbeschaffungspreise deutlich abmildern.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen ergeben sich für die Stadtwerke Norderstedt deutliche Mehrkosten, sodass eine Erhöhung der Gaspreise unvermeidbar ist. In der Sitzung am 27.10.2021 haben die Stadtwerke vorgeschlagen, die Preise für ihre langjährigen Kunden bis zum Ende des Winters, also bis zum 01.04.2022, konstant zu halten. Diese Entscheidung sollte insbesondere unter Berücksichtigung der Neukundenentwicklung in der Grundversorgung in gemeinsamer Beratung mit dem Stadtwerkeausschuss monatlich neu bewertet werden.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Zwischenzeitig hat die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen (NRW) der Landesgruppe NRW des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) am 16. November 2021 einen behördeninternen Vermerk zugesandt, aus dem hervorgeht, dass die Landeskartellbehörde unterschiedliche allgemeine Preise im Rahmen der Grundversorgung sowohl energierechtlich als auch kartellrechtlich als zulässig beurteilt. Damit liegt erstmalig eine behördliche Bestätigung der gleichlautenden Position des VKU (Verband kommunaler Unternehmen) vor.

Die Option, für Neukunden einen separaten Grundversorgungspreis anzubieten, und deren unverzügliche Umsetzung reduziert das wirtschaftliche Risiko der Entscheidung, die Preise für die Bestandskunden bis zum Ende des Winters konstant zu halten, erheblich. Die Werkleitung hat daher entschieden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, dem 01.12.2021, „Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas – Neukunden“, einzuführen. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Stadtwerkeausschuss.

In der Beschlussvorlage sind die aktuellen Erkenntnisse der Marktentwicklung für die Kalkulation des neu eingeführten Tarifs verarbeitet.

Auf der Basis dieser Daten würde bei einer Einführung des Grundversorgungstarifs für Neukunden zum 1. Dezember 2021 der Haushalt einen Grundpreis von 130,83 Euro jährlich (entspricht monatlich 10,90 Euro) und 12,06 Cent pro Kilowattstunde zahlen. (Alle Angaben inklusive MwSt.).

Eine detaillierte Herleitung der vorgeschlagenen Preise erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

II. Rechtliche Grundlagen

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Erdgas wirken sich auf alle Gasversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten), in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Erdgas zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen.

Da es sich auch beim Grundversorgungstarif für Neukunden um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas“.

Diese Vorgabe ist auch bei den neu eingeführten „Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Erdgas – Neukunden“ zu beachten. Da die Einführung mit Blick auf die Risikolage bereits zum 01.12.2021 erfolgen musste, ist dieser im Nachgang durch den Stadtwerkeausschuss zu genehmigen. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 08.12.2021 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage zu beschließen.

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für einen neu eingeführten Tarif entfällt diese Anforderung, da keine bestehenden Versorgungsbedingungen bzw. Verträge angepasst werden.

III. Erläuterungen und Herleitung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas - Neukunden“ zum 1. Dezember 2021.

Kostenbestandteile des Preises für die Erdgas-Grundversorgung – Neukunden

Der Erdgaspreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die übrigen Kosten sind der Herleitungstabelle zu entnehmen.

1. Kosten für die Nutzung des Erdgasverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Erdgasnetzes werden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur am 15.10.2021 in ihrer vorläufigen Form für das Jahr 2022 veröffentlicht. Die endgültige Veröffentlichung für 2022 erfolgt bis zum 31.12.2021. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der Zählergröße.

2. Kosten der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die zum 01.01.2021 eingeführte CO₂-Abgabe nach dem BEHG erhöht sich jährlich und beträgt ab dem 01.01.2022 0,5461 Ct/kWh. Alle übrigen Umlagebeträge sind der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Erdgas - Neukunden“ zu entnehmen.

3. Kosten der Großhandelspreise für Erdgas

Die Erdgaspreise sind im Jahr 2021 außergewöhnlich stark gestiegen, wodurch im Vergleich zum bestehenden Grundversorgungstarif, der zum 01.04.2022 angehoben werden wird, der Grundversorgungstarif für Neukunden höher zu kalkulieren ist. Die nicht geplanten Mengen für Neukunden müssen kurzfristig am Spotmarkt beschafft werden und dies führt zu deutlichen Mehrkosten für die Stadtwerke Norderstedt.

Die spezifischen Mehrkosten für die Beschaffung dieser ungeplanten Mengen am Spotmarkt sind in den „Allgemeinen Preisen der Grundversorgung – Neukunden“ berücksichtigt und schmälern das Risiko der Stadtwerke Norderstedt.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung der Grundversorgungspreise Erdgas – Neukunden

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Preisbestandteile:

Beispiel: Zählergröße G4, jährliche Messung und Abrechnung Verbrauch: 17.000 kWh / a	Prognose 01.12.2021, netto	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	in € / Jahr	in Ct / kWh
A. Kosten	109,94	10,1383
I. Netzentgelte, davon		
- Arbeitspreis		1,0118
- Grundpreis	91,22	
- Entgelte Messung	6,72	
- Entgelte Messstellenbetrieb	12,00	
Σ I.	109,94	1,0118
III. Belastungen und Abgaben, davon		
- Energiesteuer		0,5500
- Konzessionsabgabe		0,2700
- CO2-Abgabe nach BEHG		0,5461
Σ III.	0,00	1,3661
VI. Übrige Kosten		
- Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung		7,7604
Σ IV.	0,00	7,7604
B. Preis netto	durchschnittlich für Verbrauch Grundversorgung (rd. 17.000 kWh/Kd./a)	
- Grundpreis	109,94	
- Arbeitspreis		10,14
C. Preis brutto (19%)	130,83	12,06

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Erdgas – Neukunden“ zum 01.12.2021 in der Höhe der im Preisblatt lt. Anlage 1 ausgewiesenen Preise zu beschließen.

Anlagen:

1. Preisblatt